

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Nordrh.-Westf. Städte- und Gemeindebund

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 1

Hausadresse:
Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

An den Präsidenten des
Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt, MdL
Haus des Landtages
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Telefon (0221) 37 71-0
Durchwahl 37 71-
Telex 8 882 617
Telefax (0221) 37 71-1 28
Btx 0221 37 71

Stadtsparkasse Köln
Konto 30-202 154
(BLZ 370 521 2000)

Aktenzeichen 00 Schi/Schm

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 30.11.1999 - Landtags-Drucksache 12/4465

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Schmidt,

zur Vorbereitung der Anhörung am Mittwoch, 16. Februar 2000, nimmt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30.11.1999 (Lt-Drs. 12/4465) wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Bewertung

1. Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände im Verwaltungsverfahren und Verbandsklage

Im Zentrum des Entwurfs steht die Ausweitung der Verbändemitwirkung sowie die Einführung einer Verbandsklage. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände lehnt die Ausweitung der Verbändemitwirkung, die in § 12 des Gesetzentwurfs vorgesehen ist, und die Einführung einer Verbandsklage in Nordrhein-Westfalen strikt ab. Die Vorstände des Städtetages Nordrhein-Westfalen und des Landkreistages Nordrhein-Westfalen haben ebenso wie das Präsidium des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes beschlossen, diese Neuregelungen abzulehnen und den nordrhein-westfälischen Landtag zu bitten, die §§ 12 bis 12 b des Entwurfs aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Durch das Gesetzesvorhaben würde die Verbändemitwirkung und die Verbandsklage auf einen in der Bundesrepublik - sieht man einmal von Niedersachsen ab - einmaligen Umfang ausgedehnt. Dies ist

weder in der Sache geboten noch können wir erkennen, daß hierdurch – wie im Entwurf vorgebracht – keine Verfahrensverzögerungen eintreten werden. Die vorgesehene Regelung berücksichtigt vor allem die Wünsche der anerkannten Naturschutzverbände; sie läßt die Ziele der Verfahrensbeschleunigung und –effizienz völlig unberücksichtigt. Mit den Zielsetzungen der Verwaltungsstrukturreform, die derzeit in Nordrhein-Westfalen mit erheblichen Anstrengungen verfolgt werden, und die u.a. Verfahren beschleunigen sollen, ist dieses Vorhaben nicht vereinbar. Die Rechtsbeständigkeit von Planungen und Genehmigungsentscheidungen wird durch die vorgesehene Verbandsklage erheblich beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang dürfen wir daran erinnern, daß die anerkannten Naturschutzverbände völlig andere und sehr viel weitergehende Vorstellungen von der Benennung von FFH- und Vogelschutzgebieten haben als die nordrhein-westfälische Landesregierung. Vor diesem Hintergrund erwarten wir eine Fülle von Verbandsklageverfahren in den Fällen, in denen die Landesregierung in der Schattenliste der anerkannten Naturschutzverbände aufgeführte Gebiete nicht benennen wird, soweit diese Flächen durch Planungen und Genehmigungen tangiert werden. Verfahrensverzögerungen und erhebliche Rechtsunsicherheiten werden die Folge sein. Die vorgesehene Regelung überfordert unseres Erachtens auch die anerkannten Naturschutzverbände und ist auch deshalb abzulehnen. Sie bringt überdies ein fundamentales Mißtrauen gegen die Kompetenz und die Durchsetzungskraft der Naturschutzbehörden sowie die Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorschriften durch die Genehmigungsbehörden zum Ausdruck. Im übrigen verdoppelt sie die Beteiligungsnotwendigkeiten, da das Beiratsverfahren einschließlich des Widerspruchsrechts unangetastet bleibt. Auch dies können wir nicht akzeptieren. Hinzuweisen ist schließlich darauf, daß in der Koalitionsvereinbarung der neuen Bundesregierung die bundesrechtliche Einführung einer Verbandsklage vorgesehen ist. Wir halten es vor diesem Hintergrund nicht für sinnvoll, zum jetzigen Zeitpunkt in Nordrhein-Westfalen eine Regelung über die Verbandsklage zu treffen, die möglicherweise in Kürze wegen anderer bundesrechtlicher Vorgaben wieder novelliert werden muß. Wir sind der Überzeugung, daß es sinnvoller ist, die bundesrechtliche Regelung abzuwarten und nicht jetzt für Nordrhein-Westfalen eine eigene Regelung zu treffen. Wir erwarten deshalb, daß die vorgesehene Regelung über die Ausweitung der Verbändebeteiligung im Verwaltungsverfahren sowie die Bestimmungen über die Verbandsklage nicht Gesetz werden.

2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die vorgesehenen Änderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind nach unserer Einschätzung ganz überwiegend nicht erforderlich und werden praktischen Anforderungen nicht gerecht. Sie sollten deshalb gestrichen werden. Das gilt vor allem für die vorgesehene Möglichkeit, den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch Maßnahmen der naturverträglichen Bodennutzung zu bewirken (§ 4 Abs. 4 S. 3 des Entwurfs), die vorrangige Entsiegelungspflicht bei Neuversiegelungen (§ 4 Abs. 4 S. 4 des Entwurfs), die Pflicht, den Ausgleich vorrangig auf Flächen

des Verursachers vorzunehmen (§ 4 Abs. 4 S. 5 des Entwurfs) und das Ausgleichskataster (§ 6 Abs. 8 des Entwurfs)

3. Landschaftsprogramm/Landschaftsplanung

Die Aufstellung eines Landschaftsprogramms für Nordrhein-Westfalen halten wir angesichts der vielfältigen Regelungen zum Naturschutz im Landesentwicklungsprogramm und im LEP für verzichtbar. Die für die Entfeinerung der Landschaftsplanung vorgesehenen Regelungen (§ 26 Abs. 2 des Entwurfs) begrüßen wir, da sie den Bedürfnissen der Praxis gerecht werden und für die Verwirklichung des Ziels einer flächendeckenden Landschaftsplanung von besonderer Bedeutung sind.

4. Umsetzung der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen

Die Beteiligungsregelungen, die für die Benennung von FFH- und Vogelschutzgebieten vorgesehen sind, halten wir für unzureichend; insbesondere bitten wir, sie dahin zu ergänzen, daß das Beteiligungsverfahren auf einen Konsens mit den betroffenen Eigentümern, Städten, Gemeinden und Kreisen auszurichten ist.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu den einzelnen Vorschriften nehmen wir wie folgt Stellung:

1. § 3 a – Vertragliche Vereinbarungen

Die Einführung einer Bestimmung über vertragliche Vereinbarungen in das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen **begrüßen wir uneingeschränkt**. Die Praxis in der Vergangenheit hat gezeigt, daß vertragliche Regelungen im Naturschutz unabdingbar sind, um die Zielsetzungen des Naturschutzes umzusetzen und zu erreichen. Sie fördern die Akzeptanz naturschützerischer Maßnahmen. Das gilt insbesondere für großflächige Schutzmaßnahmen, die aus naturschutzfachlichen Gründen geboten sind, die aber die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Interesse des Naturschutzes erheblich beeinträchtigen müssen. In solchen Fällen hat sich gezeigt, daß vertragliche Regelungen das beste Mittel sind, um die Ziele des Naturschutzes zu erreichen. Von daher ist es notwendig und sinnvoll, in § 3 a des Landschaftsgesetzes eine Bestimmung über vertragliche Vereinbarungen aufzunehmen.

Sinnvoll wäre es aus unserer Sicht allerdings, die Regelung so zu fassen, daß sie den Verhältnissen und Umsetzungsnotwendigkeiten in Nordrhein-Westfalen auch wirklich gerecht wird. Die jetzt vorgesehene Regelung erweckt den Eindruck, als sollten die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig nur durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) erreicht werden. Rein faktisch ist es Ziel vertragliche Regelungen im Naturschutz jedoch in der Regel, den ordnungsbehördlichen Schutz oder den Schutz durch Landschaftsplan zu ergänzen. Der Grundschutz muß in der Regel über eine ordnungsbehördliche Verordnung oder Festsetzungen in einem Landschaftsplan erfolgen, da der Vertragsnaturschutz nur im Verhältnis zwischen den am Vertrag beteiligten Parteien wirken kann und Naturschutz insbesondere auch gegenüber Dritten wirken muß. Es wäre deshalb sinnvoll in § 3 a zu verdeutlichen, daß es in vielen Fällen nach wie vor bei einem hoheitlichen Grundschutz verbleiben muß.

§ 3 a Abs. 2 ermöglicht, eine vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzung wieder aufzunehmen, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Diese Regelung begrüßen wir. Wir bitten allerdings klarzustellen, daß die vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzung nur dann wieder aufgenommen werden darf, sofern sie nicht einer Schutzgebietsfestsetzung oder dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG NW zuwider läuft. Die jetzt vorgesehene Regelung kann unseres Erachtens zu Mißverständnissen bei den Betroffenen führen. Es sollte von vorn herein klargestellt werden, daß § 3 a Abs. 2 des Entwurfs nur dort gilt, wo überhaupt eine Dispositionsbefugnis der vertragschließenden Parteien gegeben ist.

Empfehlenswert wäre weiter, auch für Nordrhein-Westfalen - ebenso wie im dritten Gesetz zur Änderung des BNatSchG - dahin zu formulieren, daß die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Dadurch wäre deutlicher als durch den vorgeschlagenen § 3 a Abs. 2 klargestellt, daß Schutzgebietsfestsetzungen und der gesetzliche Biotopschutz zu beachten sind.

Soweit § 3 a Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs regelt, daß auch andere Behörden durch vertragliche Vereinbarungen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen können, ist auch dies zu begrüßen. Allerdings sollten die vertraglichen Vereinbarungen anderer Behörden inhaltlich mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmt werden, damit eine Koordination der Naturschutzarbeit erfolgen und die vertragliche Vereinbarung inhaltlich auf die Naturschutzzielsetzungen abgestimmt werden kann. Auch dies sollte in § 3 a ausdrücklich klargestellt werden.

2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

a) zu § 4 Abs. 2 LG NW

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, in § 4 Abs. 2 Nr. 4 nach dem Wort „Straßen“ die Worte „befestigten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen“ einzufügen. Diesen Änderungsvorschlag begrüßen wir, da damit klargestellt wird, daß auch der land- und forstwirtschaftliche Wegebau der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt.

Im Zusammenhang mit der Änderung des § 4 Abs. 2 LG NW haben wir Zweifel, ob § 4 Abs. 2 Ziffer 2 LG NW in der bisherigen Form aufrecht erhalten bleiben soll. Die bisherige Regelvermutung basiert auf § 65 Abs. 1 Ziffer 42 Bauordnung NW. Das Abstellen auf diese Regelung ist unter naturschutzfachlichen Aspekten jedoch durchaus kritisch zu sehen. Auffüllungen in geringer Höhe, aber mit erheblichen Flächenausdehnungen verursachen nämlich zum Teil gravierende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Soweit Auffüllungen außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft durchgeführt werden, ist die Ableitung des Eingriffs über die Legaldefinition des § 4 Abs. 1 LG NW angesichts der Formulierung in § 4 Abs. 2 Nr. 2 LG NW häufig problematisch. Da durch Auffüllungen größerer Flächen regelmäßige Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, sollte zur Verwaltungsvereinfachung § 4 Abs. 2 Ziffer LG NW wie folgt gefaßt werden:

„2. Aufschüttungen bzw. Verfüllungen ab einer Grundfläche von 1.000 qm....“.

Im übrigen regen wir an, **Abgrabungen**, die unter das Abtragungsgesetz NW fallen, generell als Eingriff in die Positivliste des § 4 Abs. 2 LG NW aufzunehmen, da solche Abgrabungen Eingriffe darstellen und deshalb – wie andere Eingriffe auch – in der Positivliste genannt werden sollten.

b) **Zu § 4 Abs. 3 LG NW**

- Ungeachtet der noch offenen Frage einer grundsätzlichen Überarbeitung der dritten Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz regen wir an, **§ 4 Abs. 3 Ziffer 1 LG NW an § 8 Abs. 7 BNatSchG** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 **anzupassen** und dort – wie in § 8 Abs. 7 BNatSchG geschehen – auf die **gute fachliche Praxis im Sinne des § 17 Abs. 2 BBodSchG abzustellen**. Im übrigen bitten wir zu erwägen, § 8 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG, wonach die Wiederaufnahme einer Land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen worden war, ebenfalls in § 4 Abs. 3 LG NW zu verankern. Für diesen Fall müßte allerdings auf die in § 3 a Abs. 2 BNatSchG vorgesehene Regelung verzichtet und diese durch einen Hinweis auf § 4 Abs. 3 LG NW ersetzt werden.
- Wir regen an, bei der Änderung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in § 4 Abs. 3 LG NRW **zusätzlich zu regeln**, daß der Bau von **Kläranlagen und Kanalleitungen keinen Eingriff** in Natur und Landschaft darstellt. Diese Maßnahmen dienen gerade dem Umweltschutz und vor diesem Hintergrund auch dem Naturschutz, weil hierdurch eine optimale Gewässerreinigung sichergestellt wird. Zumindest bitten wir in § 4 Abs. 3 LG NRW einen neuen Regelatbestand des Inhaltes aufzunehmen, daß die **Verlegung von Kanalleitungen bis zu einem Durchmesser von 250 mm** von der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung **freigestellt** wird, **wenn oberirdisch keine Unterhaltungstrasse über der Kanalleitung freizuhalten ist**. Es ist jedenfalls kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, daß in § 4 Abs. 3 Nr. 2 Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen und in § 4 Abs. 3 Nr. 4 LG NRW die Errichtung von bis zu zwei nahe bei einander liegenden Windkraftanlagen nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten, während dies für Kanalleitungen bis zu einem Durchmesser von 250 mm nicht gelten soll, und zwar selbst dann nicht, wenn nach der Verlegung der Kanalleitung auch oberirdisch keine Beeinträchtigung der Natur und Landschaft mehr feststellbar ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß zwischenzeitlich die Verlegung von Kanalleitung bereits durch unterirdische Vortriebsverfahren durchgeführt wird. In diesen Fällen ist oberirdisch überhaupt kein Eingriff in Natur und Landschaft mehr erforderlich, weil ein Kanalgraben nicht mehr ausgehoben werden muß.

c) **Zu § 4 Abs. 4**

Wir bitten, § 4 Abs. 4 S. 1 zu ergänzen. Das Vermeidungsgebot und damit die Frage, ob Standort- und Trassenalternativen zu wählen sind, steht unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit. Es ist deshalb sinnvoll, zur Vermeidung von Mißverständnissen im Gesetz die Geltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu verankern. Wir bitten deshalb den Satz 1 des § 4 Abs. 4 wie folgt zu ergänzen:

„...und dies dem Verursacher *zumutbar* ist“

Satz 3 des § 4 Abs. 4 Entwurfs bitten wir zu streichen:

Hiernach kommen **auch Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung** als Ausgleich in Betracht. Wir anerkennen zwar, daß eine naturverträgliche Bodennutzung sich auch als Maßnahme des Naturschutzes darstellen kann, wenn hierdurch die Eingriffsfolgen gemindert werden und die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes hierdurch wieder hergestellt werden. Wie in der amtlichen Begründung mit Recht ausgeführt wurde, handelt es sich bei dieser Art des Ausgleichs um eine neue Form, die der Erprobung in Pilotprojekten bedarf und an fachliche Leitlinien gebunden sein muß. Weder liegen derzeit Erfahrungen aus Pilotprojekten vor noch gibt es Ausführungshinweise der obersten Landschaftsbehörde, so daß die jetzt vorgesehene Regelung derzeit nicht praktiziert werden kann. Schon deshalb meinen wir, daß sie zunächst durch Pilotprojekte vorbereitet werden sollte und erst bei der – im Entwurf angekündigten – grundlegenden Novellierung des LG NW in das Gesetz aufgenommen werden sollte. Zum jetzigen Zeitpunkt halten wir eine gesetzliche Verankerung für verfrüht. Im übrigen ist der unbestimmte Rechtsbegriff der „naturverträglichen Bodennutzung“ alles andere als klar. Was hierunter im einzelnen zu verstehen ist, erschließt sich weder aus dem Text des Gesetzes noch aus der Begründung. Auch deshalb erscheint die Regelung nicht vollziehbar. So ist nicht deutlich, ob eine landwirtschaftliche Extensivierung von Ackerflächen gemeint oder ob auch sonstige Maßnahmen wie eine Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelreduktion unter den Begriff fallen. Darüber hinaus wirft die Regelung erhebliche Kontrollprobleme auf. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die ursprüngliche Nutzungsintensität in der Regel nicht bekannt ist und festgestellt werden muß. Dabei stellt sich die weitere Frage, auf welchen Zeitpunkt abzustellen ist. Hinzuweisen ist im übrigen darauf, daß die landwirtschaftliche Bodennutzung, die, wie nach § 8 Abs. 7 BNatSchG gefordert, der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 17 BBodSchG genügt, nach der bundesgesetzlichen Wertung ohnehin schon naturverträglich ist. Welche Bodennutzung im einzelnen dann das Prädikat der „Naturverträglichkeit“ genießt und als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden kann, erschließt sich vor diesem rechtlichen Hintergrund ebenfalls nicht ohne weiteres. Schließlich haben wir Zweifel, ob die naturverträgliche Bodennutzung überhaupt eine Ausgleichsmaßnahme i.S.d. Ausgleichsdefinition darstellen kann. Ein Ausgleich stellt danach eine Maßnahme dar, die die gestörten Funktionen des Naturhaushalts mit Rückwirkung auf den Eingriffsort in gleichartiger Weise

wiederherstellt. Wie dies bei der naturverträglichen Bodennutzung etwa im Fall einer Versiegelung bewirkt werden kann, erschließt sich uns nicht. Im Ergebnis meinen wir, daß eine Fülle von Fragen noch klärungsbedürftig sind. Zum jetzigen Zeitpunkt sollte deshalb davon abgesehen werden Satz 3 des § 4 Abs. 4 des Entwurfs in das Landschaftsgesetz aufzunehmen.

Die in **Satz 4 des § 4 Abs. 4** vorgesehene Regelung, wonach Ausgleichsmaßnahmen, soweit dies möglich ist, auf Flächen im Eigentum des Verursachers durchzuführen sind, **begrüßen wir prinzipiell**. Zur Verdeutlichung des Verursacherprinzips und zur Schonung der Flächen Dritter ist die Durchführung solcher Maßnahmen auf eigenen Flächen grundsätzlich wünschenswert. Die Erfahrung in der Vergangenheit hat jedoch gezeigt, daß ein Ausgleich auf eigenen Flächen nicht immer durchführbar ist. Vor allem unter dem Aspekt der Zumutbarkeit bestehen insoweit häufig Bedenken, da die Nutzung eigener Flächen für Ausgleichsmaßnahmen auch unter Berücksichtigung betrieblicher Abläufe und arbeitstechnischer Methoden zumutbar sein muß. Wir bitten deshalb, § 4 Abs. 4 Satz 4 um einen Nachsatz des Wortlauts

„..., soweit dies zumutbar ist.“

zu ergänzen.

§ 4 Abs. 4 S. 5 des Entwurfs bitten wir zu streichen:

Nach **§ 4 Abs. 4 Satz 5** des Entwurfs ist bei Neuversiegelungen der Ausgleich **vorrangig durch eine Entsiegelung an anderer Stelle** in dem betroffenen Raum zu bewirken. Im Interesse der Reduzierung des Flächenverbrauchs ist diese Lösung sicherlich zu begrüßen. Zweifel haben wir allerdings schon daran, ob die Entsiegelung in jedem Fall die Eingriffsfolgen einer Versiegelung zu kompensieren geeignet ist. Dabei werden nämlich lediglich die Folgen der Versiegelung für Boden und Wasserhaushalt, nicht hingegen Fragen des Eingriffs in die Vegetation und Lebensräume problematisiert. Einen vollen Ausgleich kann die Entsiegelung häufig schon deshalb nicht darstellen. Etwas anderes mag allenfalls dort gelten, wo Ackerflächen ohne besondere naturräumliche Funktion versiegelt werden. Dort aber, wo es um differenzierte Landschaftsstrukturen geht, ist die gesetzliche Aussage in § 4 Abs. 4 Satz 5 des Entwurfs zumindest mißverständlich. Schon deshalb halten wir die Regelung für problematisch. Hinzuweisen ist im übrigen darauf, daß die Vorschrift in ihrer apodiktischen Form, die eine Entsiegelung als Ausgleich für Neuversiegelungen in der Regel verlangt, so **nicht vollziehbar sein wird**. Es ist davon auszugehen, daß ihr ein mehr oder weniger deklaratorischer Charakter zukommen wird, da in der überwiegenden Zahl der Eingriffsfälle die Möglichkeit zur ausgleichenden Entsiegelung für Neuversiegelungen schon deshalb nicht besteht, weil der Verursacher des Eingriffs in aller Regel nicht über versiegelte Flächen verfügt, die nicht mehr genutzt werden. Aus unserer Sicht **sollte Satz 6 des § 4 Abs. 4 deshalb gestrichen werden**.

Zumindest scheint es geboten, die Regelung in eine „**kann**“ **Bestimmung** umzuwandeln und das Wort „**vorrangig**“ **zu streichen**. Eine solche Lösung hätte den Vorteil, daß zum einen verdeutlicht wird, daß der Entsiegelung für den Ausgleich von Eingriffen, die in einer Versiegelung bestehen, große Bedeutung zukommt, daß zugleich jedoch die in der Praxis notwendige Flexibilität gewahrt bliebe. Wir schlagen deshalb **hilfsweise folgende Formulierung** des § 4 Abs. 4 Satz 6 vor:

„Bei Neuversiegelungen kann der Ausgleich durch eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum erfolgen.“

Im übrigen bitten wir, § 4 Abs. 4 um einen **neuen Satz 9 zu ergänzen**. In der Praxis hat es sich als notwendig erwiesen, bei nicht unerheblicher Verlängerung der Dauer des Eingriffs Ausgleichsmaßnahmen an die neue Situation anzupassen. Um hierfür eine rechtliche Grundlage zu schaffen, bitten wir folgenden Satz 9 in § 4 Abs. 4 aufzunehmen:

„Bei nicht unerheblicher Verlängerung der Dauer des Eingriffs sind die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend anzupassen.“

d) **Zu § 6**

Wir bitten, § 6 Abs. 8 des Entwurfs zu streichen.

§ 6 Abs. 8 sieht die Einführung eines **Kompensationsflächenkatasters** vor. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß die Eingriffsregelung bisher unvollständig gesetzlich geregelt war, weil weder die Behörden, die Eingriffe zulassen, noch die Landschaftsbehörden einen Überblick darüber haben, welche Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden und welche Maßnahmen darauf durchgeführt worden sind. Um diesen Mangel zu beseitigen, sei es notwendig, eine Vorschrift über die Führung eines Kompensationsflächenkatasters zu erlassen. Weiter heißt es, daß der Wert von Kompensationsmaßnahmen sich dadurch verringert, wenn die zuständigen Behörden nicht fortlaufend und genaue Kenntnisse darüber besitzen, wo die Kompensationsflächen liegen; erst dann könne die Eingriffsregelung effektiv werden; ein Verzeichnis sei hierfür ein praktikables und zweckmäßiges Instrument.

Diese Begründung trägt den Gesetzesvorschlag nicht:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hatte sich in der Vergangenheit stets gegen die Verpflichtung zur Einführung eines Kompensationsflächenkatasters gewandt. An dieser Auffassung halten wir nach wie vor fest. Dabei sind wir allerdings der Auffassung, daß die Erarbeitung eines Kompensationsflächenkatasters durchaus sinnvoll sein kann. Einer rechtlichen

Verpflichtung hierzu bedarf es indessen nicht, da die unteren Landschaftsbehörden in aller Regel freiwillig ein solches Kataster erarbeiten. Eine solche freiwillige Erarbeitung genügt den Anforderungen, die dieses Kataster erfüllen soll. Eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Katasters ist aus unserer Sicht deshalb wenig sinnvoll, weil die unteren Landschaftsbehörden für die Kontrolle des Vollzuges der Eingriffsregelung keine Zuständigkeiten besitzen; diese muß vielmehr in aller Regel durch die Genehmigungsbehörden erfolgen, die im Zusammenhang mit der Erteilung der Genehmigung auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzuarbeiten haben. Im Vollzug und insbesondere bei der Kontrolle hilft das vorgesehene Kompensationsflächenkataster deshalb nur wenig. Es kann nur eine Hilfe dabei sein, Kenntnisse darüber zu gelangen, wo Flächen gelegen sind, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt worden sind. Diese Kenntnis erleichtert die Abgabe von Stellungnahmen der unteren Landschaftsbehörden; mehr hingegen kann ein solches Kataster nicht leisten. Es beschränkt die Freiheit der Genehmigungsbehörden, sich über die Stellungnahmen der Landschaftsbehörden hinwegzusetzen ebenso wenig, wie es Kontrollaufgaben den Landschaftsbehörden zuweist.

Sollte der Landtag beabsichtigen, die unteren Landschaftsbehörden zur Führung eines Kompensationsflächenkatasters zu verpflichten, halten wir es für notwendig, den Kommunen, die dadurch bedingten **Kosten in vollem Umfang zu erstatten**. Wir dürfen in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß der nordrhein-westfälische Landtag beschlossen hat, daß bei der Zuweisung neuer Aufgaben an die Kommunen das finanzverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip in der Weise angewendet werden soll, daß den Kommunen ohne Zurverfügungstellung von kostendeckenden finanziellen Mitteln keine neue Aufgabe zugewiesen werden soll. Nach Einschätzung der unteren Landschaftsbehörden in den nordrhein-westfälischen Kreisen ist für die Führung des Katasters jeweils eine Stelle notwendig. Die dadurch bedingten Kosten sind den unteren Landschaftsbehörden ebenso wie die notwendigen Sachkosten, z. Bsp. für die EDV-Ausstattung zu erstatten. Die Aussage in der Begründung, daß das Verzeichnis im Rahmen der laufenden Arbeiten, die bei der unteren Landschaftsbehörde mit der Eingriffsregelung verbunden sind, mitgeführt werden kann, „so daß sich der Personal- und Sachkostenaufwand gering halten läßt“, enthebt von einer solchen finanziellen Ausgleichsregelung nicht. Es bedarf einer Ermittlung des Stellenbedarfs. Gleiches gilt für den Sachkostenaufwand (EDV-Programme, Hard- und Software). Der Gesetzentwurf ist in diesem Punkt unzureichend.

3. Zu § 7

Die vorgesehene Änderung des § 7 **begrüßen wir**. Wir bitten allerdings sowohl in § 6 Abs. 1 als auch in § 6 Abs. 3 den **gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG NW ausdrücklich zu erwähnen**, damit klargestellt wird, daß auch der gesetzliche Biotopschutz eine Entschädigungsverpflichtung zur Folge haben kann.

4. Zu § 9

Der Vorschlag, in § 9 Abs. 4 die Landschaftsbehörden zu verpflichten, bei örtlichen Planungen, die Naturschutz und Landschaftspflege betreffen und bei Schutzausweisungen frühzeitig mit den Bürgern zusammenzuarbeiten, wird von uns begrüßt, da der Gesetzesvorschlag der gängigen Praxis bei den unteren Landschaftsbehörden entspricht. Allerdings bitten wir einen folgenden Halbsatz anzufügen:

„..., sofern dadurch das Ziel der Planungen oder Schutzausweisungen nicht gefährdet wird.“

Durch diese Regelung sollte sichergestellt werden, daß statt der angestrebten Kooperation die frühzeitige Information nicht zu unerwünschten Reaktionen verleitet.

Für überflüssig halten wir allerdings die ausdrückliche Benennung der betroffenen Stadt- und Kreissportbünde in Satz 2 der Bestimmung. Wir bitten deshalb, diesen Satz zu streichen.

5. Zu §§ 12, 12 a, 12 b, Mitwirkung vom Verbänden und Verbandsklage

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat sich in der Vergangenheit stets gegen die Einführung einer Verbandsklage und die Ausweitung des Beteiligungsrechts der anerkannten Naturschutzverbände gewandt. Daran halten wir uneingeschränkt fest. Wir bitten, die in §§ 12 - 12 b des Entwurfs vorgesehenen Regelungen zu streichen:

- In der Begründung des Gesetzentwurfs wird darauf hingewiesen, daß eine Verbandsklage und damit verbunden eine Ausweitung der Verbändebeteiligung über die in § 29 Abs. 1 BNatSchG genannten Fälle hinaus inzwischen von insgesamt zwölf Bundesländern in ihr Naturschutzrecht aufgenommen worden ist. Des weiteren wird darauf hingewiesen, daß sich die Einführung einer Verbandsklage in den anderen Bundesländern bewährt habe und dort von diesem Instrument nur sparsam Gebrauch gemacht worden sei. Eine exzessive Klageflut habe es in keinem anderem Bundesland gegeben. Weiter sei die Einführung einer Verbandsklage notwendig, um dem Abbau von Abwägungsdefiziten präventiv entgegenzuwirken und Naturschutzbelange im Klageverfahren auch tatsächlich durchsetzen zu können.

Diese Einschätzung läßt völlig unberücksichtigt, daß in den Bundesländern, die bisher die Verbandsklage eingeführt haben, die Verbandsklage und die Verbändebeteiligung in ganz unterschiedlicher Art und Weise geregelt ist. Die meisten Bundesländer haben die Verbändebeteiligung und die Verbandsklage lediglich vorgesehen für die in § 29 Abs. 1 Nr. 3

und 4 BNatSchG vorgesehenen Beteiligungsfälle. Dies gilt für Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Lediglich in Hessen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern gibt es weitergehende Verpflichtungen zur Verbändebeteiligung und daraus folgend weitergehende Regelungen über die Verbandsklage. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird dieser Tatbestand überhaupt nicht klargestellt. Vielmehr wird so getan, als sei Verbandsklage gleich Verbandsklage. Dies ist indessen nicht der Fall. Wird die Verbandsklagemöglichkeit auf die in § 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG genannten Beteiligungsfälle beschränkt, hat sie naturgemäß einen erheblich geringeren Anwendungsbereich, als wenn ein umfassender Katalog von Beteiligungs- und Klageverfahren und daraus folgenden Verbandsklagemöglichkeiten aufgestellt wird, der zum Teil mit Naturschutzfragestellungen nur peripher etwas zu tun hat. Für die in Nordrhein-Westfalen vorgesehene Beteiligungs- und Verbandsklageregelung **befürchten wir erhebliche Auswirkungen auf die Dauer von Verwaltungsverfahren sowie die Bestandskraft von Verwaltungsentscheidungen**. Dabei betonen wir, daß es in Nordrhein-Westfalen einer Präventivfunktion der Verbandsklage in keiner Weise bedarf. Dies verdeutlicht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Anwendung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Verwaltungsverfahren. Es ist noch kein Fall bekannt geworden, in dem das Bundesverwaltungsgericht einer Klage stattgegeben hätte, weil Umweltbelangen im Rahmen der UVP-Prüfung nicht ordnungsgemäß nachgegangen worden und diese nicht im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen im Verfahren berücksichtigt worden wären. Dies verdeutlicht unseres Erachtens, daß es einer Verbandsklage und einer intensiven Verbändebeteiligung, so wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist, an sich nicht bedarf. Die **Präventivfunktion**, auf die im Gesetzentwurf abgestellt wird, ist unseres Erachtens **überflüssig** und stellt ein **Mißtrauensvotum gegen die Genehmigungsbehörden** und insbesondere auch **gegen die Naturschutzbehörden** dar, denen es - so wird offenbar unterstellt - nicht gelingt oder die nicht willens sind, die Naturschutzbelange im Verfahren durchzusetzen. Dies entspricht keineswegs der Realität. Die für Nordrhein-Westfalen vorgesehene Regelung über die Verbandsklage und die Verbändebeteiligung geht im übrigen erheblich über die aus den anderen Bundesländern bekannten Regelungen hinaus, sieht man einmal von Niedersachsen ab, dessen Bestimmungen die für Nordrhein-Westfalen vorgesehene Regelung offenbar nachgebildet ist. Wir können nicht erkennen, aus welchen Gründen derart weitgehende, auch die Vielzahl der Bagatellfälle erfassende und die anerkannten Naturschutzverbände überfordernde Regelungen notwendig sein sollen. Der amtlichen Begründung erschließt sich dies nicht, ja sie ist, soweit auf die Bestimmungen in den anderen Bundesländern über die Verbändebeteiligung und die Verbandsklage hingewiesen wird, schlichtweg falsch, da hier „Äpfel mit Birnen“ verglichen werden: Es wird so getan, als gäbe es in den anderen Bundesländern ähnlich weitreichende Regelungen, wie sie für Nordrhein-Westfalen vorgesehen sind. Das ist - bis auf Niedersachsen - schlichtweg falsch. Die Begründung des Entwurfs halten wir auch deshalb für unseriös. Wenn in

Nordrhein-Westfalen derart weitgehende Beteiligungsrechte und Verbandsklagemöglichkeiten eingeführt werden, muß im Gesetzentwurf deutlich werden, daß Nordrhein-Westfalen damit bundesweit Spitzenreiter werden will. Dann ist im übrigen weiter notwendig, daß deutlich wird, warum derart weitgehende Regelungen notwendig sind. Diesen Mindestanforderungen an die Begründung genügt der Gesetzentwurf nicht. In der vorliegenden Form lehnen wir die Bestimmungen über die Verbandsklage und die Verbändemitwirkung deshalb ab.

Hinweisen möchten wir auch darauf, daß Nordrhein-Westfalen durch die Regelung über die **Naturschutzbeiräte** bereits ein Verfahren installiert hat, das sich hinsichtlich der Intensität und der Möglichkeiten der Verbände, über die Beiräte das Verfahren und die Entscheidung zu beeinflussen stark von den anderen Bundesländern unterscheidet und über deren Regelwerke erheblich hinausgeht. So ist das **Widerspruchsrecht des Beirates**, mit dem erheblicher Einfluß auf die Verwaltungsentscheidung genommen werden kann, **ausschließlich im nordrhein-westfälischen Naturschutzrecht verankert**. Kein anderes Bundesland kennt dieses Instrument. Die Naturschutzverbände werden durch die vorgesehene Regelung zweifach am Verfahren beteiligt: Zum einen sind sie über die Naturschutzbeiräte in den Verfahren, in denen nach § 12 eine Beteiligungsnotwendigkeit vorgesehen ist, ohnehin zu beteiligen. Sie haben dort Einfluß auf die Verwaltungsentscheidung als solche. Zusätzlich soll eine Beteiligung eingeführt werden nach dem Muster der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange; dieses Beteiligungsrecht soll dann nach § 12 a durch eine Verbandsklageregelung ergänzt werden. Dies alles führt zu einer Doppelung der Verbändebeteiligung, für die es bundesweit kein Vorbild gibt und die auch der Sache nach über das Ziel hinausschießt. Ein **Widerspruchsrecht des Beirates auf der einen Seite und eine Verbandsklage** auf der anderen Seite können wir im Interesse der Beschleunigung von Verwaltungsverfahren **keinesfalls akzeptieren**. Wir meinen, daß der Gesetzgeber sich für die eine oder die andere Lösung entscheiden sollte. Die jetzt vorgeschlagene Lösung halten wir wegen der Doppelung der Beteiligungsrechte der anerkannten Naturschutzverbände für völlig überzogen.

Wir sind nach wie vor der Auffassung, daß die vorgesehene Beteiligungsregelung zu einer erheblichen Überforderung der anerkannten Naturschutzverbände führen wird. Wir anerkennen zwar, daß im Gesetzentwurf die Zahl der Beteiligungsfälle gegenüber den Vorentwürfen erheblich reduziert worden ist, weil eine Pflicht zur Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände in Verfahren zur Befreiung von den Verbotstatbeständen in Landschaftsschutzgebieten fallen gelassen worden ist. Nach wie vor gibt es jedoch eine Fülle von Beteiligungsfällen. So stellt jede mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzung einen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil dar. Abgesehen davon, daß nicht recht einleuchtet, warum bei der Erteilung von Befreiungen in diesen Fällen die anerkannten Naturschutzverbände gehört werden müssen, da die Bedeutung von geschützten Landschaftsbestandteilen für den

Naturhaushalt häufig gering ist, wird auch dieser Tatbestand eine Fülle von Beteiligungsfällen auslösen. Schon jetzt stellen unsere Mitglieder fest, daß die anerkannten Naturschutzverbände kaum in der Lage sind, die Beteiligungsfälle in angemessenen Zeiträumen abzuarbeiten. Wir befürchten erhebliche Verzögerungen, sollte es zu der vorgesehenen Verfahrensregelung kommen. Wir halten es angesichts der Notwendigkeit, Verfahren zu beschleunigen und zu effektuieren für sinnvoll, die Verfahrensbeteiligung der anerkannten Naturschutzverbände auf die wirklich wichtigen und für den Naturschutz bedeutsamen Angelegenheiten zu beschränken. Diese Fälle hat der Bundesgesetzgeber in § 29 BNatSchG benannt; bei diesen Fällen sollte es deshalb auch verbleiben. Zur Begründung unserer Auffassung, daß die vorgesehene Regelung die anerkannten Naturschutzverbände überfordert, dürfen wir im übrigen auf die in Niedersachsen zwischen den anerkannten Naturschutzverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossene Rahmenvereinbarung verweisen, die die in Niedersachsen bestehenden Beteiligungsfälle, die einen ähnlichen Umfang wie die nordrhein-westfälische Regelung hat, ganz erheblich einschränkt und nahezu alle Beteiligungen in Bagatellfällen wieder zurücknimmt (vgl. den Inhalt der anliegend beigelegten Vereinbarung). Diese Vereinbarung zeigt, daß es keinen Sinn macht, die Verbändebeteiligung extensiv auszudehnen, weil die Verbände kaum in der Lage sind, die Beteiligungen in angemessenen Zeiträumen sachlich fundiert abzuarbeiten. Durch die Vielzahl der im Entwurf vorgesehenen Beteiligungsfälle wird die Tätigkeit der unteren Landschaftsbehörden auch entwertet, die nach der gesetzlichen Ausgangslage des LG NW – immer noch – für die Wahrnehmung der Aufgaben des behördlichen Naturschutzes zuständig sind. Sollte es zu der jetzt vorgesehenen Regelung kommen, werden hierdurch alle Bemühungen um eine Verfahrensbeschleunigung, die in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der aktuellen Verwaltungsstrukturdebatte mit Nachdruck verfolgt werden, konterkariert. Den anerkannten Naturschutzverbänden wird in allen Verfahren eine Stellungnahmefrist von 1 Monaten mit der Möglichkeit zur Verlängerung eingeräumt. Diese Regelung wird vor allem in der Vielzahl der kleineren Fälle, die derzeit von den Behörden in Nordrhein-Westfalen beschleunigt in kürzester Frist abgewickelt werden, zu erheblichen Verfahrensverlängerungen führen. Das ist unseres Erachtens nicht hinnehmbar. Wir weisen darauf hin, daß allen Behörden im Rahmen der Bauleitplanung eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat eingeräumt ist. Warum dann den anerkannten Naturschutzverbänden für jeden Beteiligungsfall, und sei er auch noch so unbedeutend, die gleiche Frist eingeräumt werden sollen, leuchtet in keiner Weise ein. Naturschutzbelange werden so (wieder) zum Hauptthema bei der Verfolgung des Ziels der Verfahrensbeschleunigung erhoben. Damit erweist das Land dem Naturschutz einen schlechten Dienst. Die vorgesehene Regelung wird auch deshalb von uns abgelehnt.

Hinweisen möchten wir schließlich darauf, daß der Gesetzentwurf auf die Änderung des BNatSchG in der vergangenen Legislaturperiode abhebt und die Verbandsklage und eine

Ausweitung der Verbändeeteiligung in Nordrhein-Westfalen deshalb einführen möchte, weil auf der Bundesebene zum Ende der letzten Legislaturperiode bei der damaligen Änderung des BNatSchG keine Mehrheiten für die Einführung einer Verbandsklage zu erzielen waren. Inzwischen gibt es bekanntlich eine neue Bundesregierung, die in ihrer Koalitionsvereinbarung eine grundlegende Überarbeitung des BNatSchG vorgesehen hat, und zwar einschließlich einer Einführung einer Verbandsklage. Vor diesem Hintergrund meinen wir, daß Nordrhein-Westfalen mit einer sehr umfangreichen Verbändeeteiligung und Verbandsklage nicht vorpreschen sollte, sondern daß auf der Bundesebene bundeseinheitliche Regelwerke für eine Verbändeeteiligung und eine Verbandsklage erarbeitet werden sollten.

Insgesamt bleibt festzuhalten, daß die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände die Einführung weitgehender Beteiligungsrechte, wie sie in § 12 des Entwurfs vorgesehen ist, ebenso ablehnt wie die Einführung einer Verbandsklage gemäß § 12 b des Entwurfs.

Dies vorweggeschickt nehmen wir zu den einzelnen Vorschriften wie folgt Stellung:

§ 12 – Mitwirkung von Verbänden

Die Regelung in Nr. 1, wonach eine Beteiligung vorgesehen ist bei der Vorbereitung von Verordnungen, deren Durchführung die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berührt, ist unseres Erachtens unbestimmt. Aus der Begründung ergibt sich zwar, daß hiermit vor allem Verordnungen nach dem Landeswassergesetz über Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete gemeint sind. Welche weiteren Verordnungen § 12 Nr. 1 erfassen soll, ist hingegen weitgehend unklar. Sollte beabsichtigt sein, das Beteiligungsrecht auf den Erlaß von Naturschutzverordnungen sowie die in der Begründung genannten Verordnungen nach dem Landeswassergesetz zu beschränken, so sollte dies im Gesetz auch Ausdruck finden. Im übrigen halten wir die Regelung auch deshalb für zu weit gehend, weil sie immer dann, wenn die Durchführung einer Verordnung in irgendeiner Weise die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berührt, ein Beteiligungsrecht der Verbände statuiert. Im Hessischen Recht ist beispielsweise in § 35 Abs. 1 Nr. 1 HENatSchG die Beteiligung in den vorgenannten Fällen zum einen auf Erlaß von Vorschriften durch die Landesregierung und zum anderen auf solche beschränkt, deren Erlaß die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege **wesentlich** berühren. In ähnlicher Weise beschränkt das Niedersächsische Landesrecht die Mitwirkung von Verbänden in § 60 a NdsNatSchG auf Fälle einer **erheblichen Beeinträchtigung** der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege durch Verordnungen. Wir regen an, in Nordrhein-Westfalen darüber nicht hinauszugehen.

Die in § 12 Nr. 2 vorgesehene Regelung halten wir ebenfalls für zu weit gehend. Erfaßt werden danach beispielsweise auch Erlasse, die durch die Bezirksregierung vorbereitet werden. Wir hielten es für sinnvoller, das Beteiligungsrecht auf Verwaltungsvorschriften zu beschränken, die von der obersten Naturschutzbehörde erarbeitet werden. Im übrigen erlauben wir uns den Hinweis darauf, daß eine Regelung, wie sie in § 12 Nr. 2 vorgesehen ist, im Naturschutzrecht der anderen Bundesländer unbekannt ist.

Die in **Ziff. 3** vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten sind zu streichen. Diese Vorschrift erfaßt

- alle Abgrabungen,
- Waldumwandlungen von mehr als 3 ha Größe
- die Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen, Anlagen in und an Gewässern und Genehmigungen in Überschwemmungsgebieten mit Eingriffen in Natur und Landschaft,
- Errichtung und Änderung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe

soweit im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die genannten Fälle haben in aller Regel keine erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, sondern betreffen in erster Linie den Schutz von Oberflächengewässern und das Grundwasser. Für eine stereotyp vorgesehene Beteiligungspflicht der anerkannten Naturschutzverbände fehlt damit unseres Erachtens eine sachliche Rechtfertigung. Zu berücksichtigen ist auch, daß Abwasseranlagen zur Abwasserreinigung dem Natur- und Umweltschutz dienen, so daß es vor diesem Hintergrund völlig überzogen ist, diese nun auch noch mit einem Beteiligungsrecht der Naturschutzverbände zusätzlich zu belasten. Selbst die vorgesehene Beschränkung auf die Fälle, in denen im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 58 Abs. 2 Satz 5 LWG NW), ist überzogen und abzulehnen, weil eine Umweltverträglichkeitsprüfung bereits bei Anlagen mit etwa 50.000 Einwohnergleichwerten durchzuführen ist.

Ziff. 4 des § 12 des Entwurfs bitten wir ebenfalls zu **streichen**. Hiernach sollen die

- Grundwasserentnahme von mehr als 100.000 m³ und
 - das Einleiten von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen bei UVP-Pflicht
- einer Verbändebeteiligung unterliegen. In beiden Fällen sind nur in seltenen Ausnahmefällen Auswirkungen auf den Naturhaushalt denkbar, so daß auch hier für eine stereotype Pflicht zur Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände kein Anlaß besteht.

Die Beiteiligungspflichten nach **Ziff. 5** des Entwurfs halten wir ebenfalls für zu weitreichend und bitten diese zu streichen. Das gilt vor allem für die Beteiligungspflichten bei Befreiungen vom Schutz geschützter Landschaftsbestandteile und Naturdenkmalen. Die Vorschrift unterwirft jeden Bagatellfall,

und sei er noch so unbedeutend, einer Beteiligungspflicht. Im Interesse einer beschleunigten Abwicklung von Verwaltungsverfahren sollte auf die Verbändebeteiligung in Bagatellfällen verzichtet und diese auf die wirklich bedeutsamen Fälle konzentriert werden. Diese sind indessen durch die Pflicht zur Beteiligung der Verbände in Planfeststellungsverfahren bereits erfaßt, so daß es der in Ziff 5 des § 12 getroffenen Regelung nicht bedarf. Die vorgesehene Regelung kontekariert im übrigen die Bemühungen vieler Behörden, in einfacher gelagerten Fällen zu einer beschleunigten Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu kommen. Bei der Erteilung von Befreiungen in Bagatellfällen ist eine Verfahrensdauer von einem Monat heute eher die Ausnahme, denn die Regel, und zwar ohne, daß Naturschutzbelange nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in rechtlich korrekter Weise beachtet werden.

Die Pflicht zur Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände bei der **Erteilung von Ausnahmen** halten wir im übrigen für wenig zielführend. Ausnahmen sind zu erteilen, wenn dies im Landschaftsplan vorgesehen ist. Für diesen Fall gibt es einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahme. Die Frage der Zulässigkeit des Ausnahmetatbestandes ist bereits bei Erlaß des Landschaftsplanes bzw. der Verordnung unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände erörtert und geregelt worden. Warum dann für den Fall, daß eine Ausnahme beantragt wird, die zwingend erteilt werden muß, erneut eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände durchgeführt werden soll, leuchtet nicht ein. Diese Bestimmung ist deshalb **zu streichen**.

Hinsichtlich der Befreiung von Geboten und Verboten ist im übrigen zu bedenken, daß die nach § 12 a Abs. 2 Satz 1 vorgesehene **Mindestfrist für die Beteiligung von einem Monat mit Verlängerungsmöglichkeit** in vielen Fällen zu einer **erheblichen Verlängerung von Verwaltungsverfahren** führt und damit den Zielsetzungen, die etwa in der Verwaltungsstrukturreformdebatte in Nordrhein-Westfalen verfolgt werden und die dahingehend, Verfahren nach Möglichkeit zu beschleunigen, diametral entgegenlaufen. Dasselbe gilt auch für Verfahren nach der Bauordnung NW, wo ebenfalls das Ziel der Verfahrensbeschleunigung verfolgt wird. Diese Verfahren mit einer einmonatigen Stellungnahmefrist zu belasten halten wir nicht für angemessen.

Zu § 12 a – Verfahren

§ 12 a des Entwurfs sieht eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände in jedem Verfahren vor. In vielen andern landesrechtlichen Vorschriften über die Beteiligung der anerkannten Verbände ist – letztlich mit dem Ziel der Vermeidung der Überforderung der Verbände – geregelt, daß diese zunächst auf ein bestimmtes Vorhaben und den Ort an dem es realisiert werden soll, hingewiesen werden sollen und sodann innerhalb einer bestimmten Frist erklären können, ob sie sich am Verfahren

beteiligen wollen. So heißt es etwa in § 60 b Abs. 1 NdsNatSchG (ebenso § 51 a Abs. 2 NatSchGLSA):

„Die anerkannten Vereine sind über den Inhalt und den Ort eines Vorhabens nach § 60 a in Kenntnis zu setzen und auf ihre Rechte hinzuweisen. Sie werden an dem weiteren Verfahren nur beteiligt, wenn sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung ankündigen, eine Stellungnahme abgeben zu wollen.“

Eine solche Regelung halten wir auch für Nordrhein-Westfalen für unbedingt notwendig, um die Beteiligung der anerkannten Verbände auf die wirklich wichtigen Fälle zu beschränken. Wir schlagen vor, in § 12 a folgenden neuen Abs. 1 einzufügen:

„Die anerkannten Verbände sind über den Inhalt und den Ort eines Vorhabens nach Abs. 1 in Kenntnis zu setzen und auf ihre Rechte hinzuweisen. Sie werden am weiteren Verfahren nur beteiligt, wenn Sie innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 ankündigen, eine Stellungnahme abgeben zu wollen. In diesen Fällen erhalten sie unverzüglich die erforderlichen Unterlagen. Die anerkannten Verbände können für bestimmte Fälle widerruflich auf eine Beteiligung verzichten.“

Nach § 12 a Abs. 1 Satz 2 ist vorgesehen, daß die anerkannten Verbände über die gleichen **Unterlagen** erhalten, die den Landschaftsbehörden zur Stellungnahme übersandt werden, soweit sie nicht vom Antragsteller gekennzeichnete Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten. Diese Regelung halten wir **für verfehlt**. Sie führt dazu, daß neben den Antragsunterlagen noch ein dreifacher Antragsatz vom Projektträger eingereicht werden muß. Die Vielzahl der technischen Berechnungen u. a., die in vielen, für eine Beteiligung vorgesehenen Verfahren mit eingereicht werden müssen, sind für die Beurteilung der Auswirkungen der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege irrelevant. Wir regen deshalb an, § 12 a Abs. 1 Satz 2 so zu fassen, daß den anerkannten Verbänden lediglich die **naturschutzrelevanten Unterlagen** übermittelt werden müssen. Anderenfalls stünden sie **besser als Träger öffentlicher Belange**, denen lediglich die für ihren Aufgabenbereich aussagekräftigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen. Dafür aber ist ein Grund kaum ersichtlich.

Die **Frist zur Stellungnahme** beträgt Gemäß § 12 a Abs. 2 des Entwurfs für die anerkannten Verbände einen Monate nach Übersendung der Unterlagen. Diese Frist lehnen wir - wie erwähnt - als zu weitgehend ab. Unklar ist dabei zunächst, was mit Übersendung der Unterlagen gemeint ist. Wird hier abgestellt auf die Übersendung an das Landesbüro der anerkannten Verbände oder auf die

Weiterleitung der Unterlagen an die örtlichen Gruppierungen? Dies müßte zumindest klargestellt werden.

Zu § 12 b – Klagerecht von Verbänden

Wie bereits oben ausgeführt halten wir die Einführung einer Verbandsklage in Nordrhein-Westfalen **weder für sinnvoll noch für notwendig**. Die Regelung bitten wir deshalb zu streichen. Einer edukatorischen Wirkung durch Einführung eines Klagerechtes von Verbänden bedarf es nicht. Angesichts der in § 12 vorgesehenen Vielzahl von Beteiligungsfällen befürchten wir eine erhebliche Klageflut. Die Aussagen, die in der Begründung zu § 12 b getroffen werden und die dahin gehen, daß es in anderen Bundesländern keine exzessive Klageflut gegeben hat, basieren auf den dortigen ganz anders gearteten und in ihrer Dimension und Reichweite mit der für Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Regelung auch nicht annähernd vergleichbaren Rechtslage. Ganz überwiegend beschränkt sich die Beteiligungspflicht auf die in § 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG vorgesehenen Fälle; nur hierfür ist auch eine Verbandsklagebefugnis eingeräumt. Diese rechtliche Ausgangslage ist mit dem für Nordrhein-Westfalen vorgesehenen, nahezu alle umweltrelevanten Entscheidungen erfassenden Verbandsklagerecht in keiner Weise vergleichbar. Erfahrungen aus anderen Bundesländern können deshalb auf das für Nordrhein-Westfalen vorgesehene Verbandsklagerecht überhaupt nicht übertragen werden.

Im übrigen weisen wir auch an dieser Stelle nochmals darauf hin, daß das nordrhein-westfälische Landschaftsgesetz nach Einführung einer Verbandsklage eine doppelte „Rechtsschutzmöglichkeit“ für die anerkannten Verbände, nämlich einerseits die Verbandsklage und andererseits das **Widerspruchsrecht des Beirates** kennt. Diese Doppelung halten wir für in der Sache ebenfalls nicht erforderlich. Sollte die Verbandsklage in Nordrhein-Westfalen eingeführt werden, halten wir deshalb das Widerspruchsrecht des Beirates für verzichtbar. Im übrigen möchten wir darauf hinweisen, daß die Beiratstätigkeit in Nordrhein-Westfalen sich bislang nach unserer Einschätzung bewährt hat und sich letztlich die Einführung erheblich weitergehenderer Beteiligungsrechte und einer Verbandsklage in Nordrhein-Westfalen gerade wegen des Beteiligungsrechtes der anerkannten Verbände in den Landschaftsbeiräten sich bislang nicht als notwendig erwiesen hat. Denn über die Beiräte besteht im Wege des kooperativen Vorgehens die Möglichkeit der Mitgestaltung in den meisten, im § 12 des Entwurfs vorgesehenen Verfahren. Eine solche kooperative Beteiligung halten wir für sehr viel sinnvoller als eine Verbandsklage.

Bedenken haben wir auch dahin, ob § 12 b Abs. 1 **hinreichend bestimmt** ist. Hiernach ist eine Verbandsklage immer dann möglich, wenn geltend gemacht wird, daß ein Verwaltungsakt Rechtsvorschriften widerspricht, **die auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen**. Welche dies des einzelnen sind, ist weder aus § 12 b selbst noch aus der

Begründung zu dieser Vorschrift ersichtlich. So ist unklar, ob es genügt, daß Naturschutzbelange als Abwägungsgesichtspunkte mit berücksichtigt werden müssen oder ob – wie etwa eine Einleitungsgenehmigung – Auswirkungen der Genehmigung auf den Naturhaushalt denkbar sind. Hier wäre eine Klarstellung notwendig. Unseres Erachtens wäre es allerdings sinnvoller, die Verbandsklage auf die naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu beschränken und andere Rechtsvorschriften, die auch den Belangen des Naturschützes und der Landschaftspflege dienen, auszunehmen. Dadurch würden die Unklarheiten über die Reichweite der Verbandsklage beseitigt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch bei einer Beschränkung der Verbandsklage auf die Geltendmachung von Verstößen gegen das Naturschutzrecht nahezu alle Fälle erfaßt, in denen durch die Zulassung eines Vorhabens Auswirkungen auf den Naturhaushalt möglich sind.

Die in § 12 b Abs. 2 geregelte Präklusion halten wir für sinnvoll und notwendig.

6. Zu § 15 – Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan

Die in § 15 a Abs. 1 vorgesehene Aufstellung eines **Landschaftsprogramms** für Nordrhein-Westfalen bitten wir **zu streichen**. In der Begründung zu dieser Vorschrift wird die Notwendigkeit der Aufstellung eines Landschaftsprogramms damit begründet, daß im Landschaftsgesetz eine rechtliche Grundlage für die Aufstellung eines Landschaftsprogramms nicht enthalten und damit das System der Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen vervollständigt werde. Dabei bleibt unberücksichtigt, daß im LEP in großem Umfang die Zielsetzungen, die das Bundesnaturschutzgesetz dem Landschaftsprogramm zuweist, abgearbeitet sind. Zu erinnern ist im vorliegenden Zusammenhang z. B. an die Regelung des LEP über wertvolle Kulturlandschaften sowie Fragen der Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Freiraum. Diese Regelung halten wir für ausreichend. Als Folge der Streichung des § 15 Abs. 1 wäre auch § 15 a Abs. 1 zu streichen.

7. Zu § 16

Der für § 16 Abs. 1 Satz 3 vorgesehenen Regelung stimmen wir vollinhaltlich zu.

8. Zu § 26

Die in § 26 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Regelung **begrüßen wir nachdrücklich**. Sie entspricht der Praxis der Landschaftsplanung in vielen Kreisen. Aus unserer Sicht ist sie ein **zentrales Element für die Umsetzung der Verpflichtung einer flächendeckenden Landschaftsplanung**. Sie ermöglicht es, Verfahren schneller abzuschließen, da keine parzellenscharfe Festsetzung von Entwicklungsmaßnahmen mehr erfolgen muß und deshalb der Abstimmungs- und

Erörterungsaufwand erheblich geringer wird. Da es in vielen Fällen zur Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft nicht erforderlich ist, parzellenscharfe Entwicklungsmaßnahmen festzusetzen, sondern eine landschaftsraumbezogene Entwicklung insbesondere eines Biotopverbundsystems genügt, wird die vorgesehene Regelung auch den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege in gleicher Weise wie eine parzellenscharfe Festsetzung gerecht. Zu vernachlässigen ist dabei aus unserer Sicht, daß landschaftsraumbezogene Entwicklungsmaßnahmen nicht mit ordnungsrechtlichen Instrumenten der §§ 38 bis 40 LG NW durchgesetzt werden können, sondern daß hierfür vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern notwendig sind. Dies entspricht der Praxis in den unteren Landschaftsbehörden, die generell davon abgesehen haben, das ordnungsrechtliche Instrumentarium zur Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen anzuwenden, weil hierdurch die für die Durchführung dieser Maßnahmen unabdingbare Kooperationsbereitschaft der Grundstückseigentümer nicht gefördert wird, sondern Schaden leidet. Für die Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen kommt unseres Erachtens - abgesehen von Maßnahmen der Bodenordnung nach § 41 LG NW - nur ein kooperatives Vorgehen in Betracht. Dieses wird durch die in § 26 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Regelung gefördert. Da die Regelung auch geeignet ist, das Verwaltungsverfahren zu verbilligen und zu beschleunigen, stimmen wir der vorgesehenen Regelung vorbehaltlos zu.

9. Zu § 36

Die Vorschrift ist als Ergänzung der in § 26 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen kooperativen Landschaftsplanung notwendig; auch dieser Vorschrift stimmen wir zu.

10. Zu § 48 b, Ermittlung und Vorschlag der Gebiete

Wir bitten, § 48 Abs. 2 des Entwurfs dahin **zu ergänzen**, daß neben den **Betroffenen auch die Städte und Gemeinden sowie die Kreise anzuhören sind**. Nach Art. 78 Abs. 2 LVerfNW und der Rechtsprechung des BVerfG zum Rechtsschutz durch Verfahren ist dies insbesondere zum Schutz der kommunalen Planungshoheit verfassungsrechtlich geboten.

Darüber hinaus halten wir es für **notwendig, in § 48 b Abs. 2 zu normieren, daß die Anhörung darauf abzielen soll, einen Konsens mit den Betroffenen, den Städten, Gemeinden und Kreisen über die Gebietsbenennung als solche, Fragen der Grenzziehung sowie des notwendigen Schutzes der Kernzonen und der Pufferzonen (Naturschutzgebietsfestsetzungen, Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen und Regelungen des Vertragsnaturschutzes) anstreben soll**. Wir schlagen insoweit folgende Formulierung vor:

„2) Die höheren Landschaftsbehörden führen über die ermittelten Gebiete eine Anhörung der Betroffenen sowie der Städte, Gemeinden und Kreise durch.

Dabei ist anzustreben, mit den Betroffenen, den Städten, Gemeinden und Kreisen Einvernehmen über die Gebietsbenennung, die Grenzziehung sowie den Inhalt der nach § 48 c erforderlichen Schutzausweisung herzustellen. Die höheren Landschaftsbehörden fassen das Ergebnis der Anhörung zusammen...“

11. Zu § 48 c, Schutzausweisung

§ 48 c übernimmt die in § 19 a BNatSchG vorgesehene Regelung. Das gilt auch für Abs. 4, der § 19 a Abs. 4 BNatSchG umsetzt und eine Veränderungssperre für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete enthält, die bekanntgemacht worden sind, für die Schutzvorschriften allerdings noch nicht erlassen worden sind. Wir regen an, die Regelung dahin zu ergänzen, daß **§ 48 d in diesen Fällen Anwendung findet**. Denn der vorläufige Schutz kann nicht weiter reichen als der endgültige. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß nach allgemeiner Auffassung sowie der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei faktischen oder potentiellen FFH-Schutzgebieten bzw. europäischen Vogelschutzgebieten eine Verträglichkeitsprüfung möglich und die Erteilung von Ausnahmen bei Vorliegen der Voraussetzung des § 48 d zulässig ist. Für Gebiete, die in die europäische Liste aufgenommen und im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden sind, kann im Ergebnis nichts anderes gelten.

12. Zu § 48 d, Verträglichkeitsprüfung

Die in § 48 d Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Durchführung der Verträglichkeitsprüfung durch die Behörde, die für die behördliche Gestattung oder Entgegennahme eine Anzeige zuständig ist, **stimmen wir ausdrücklich zu**. Die vorgesehene Regelung knüpft an das für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bewährte „Huckepackverfahren“ an und überträgt dies auch auf die Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-RL und der Vogelschutz-RL.

Die Notwendigkeit der Benehmensherstellung mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene stellt dabei sicher, daß die Belange des Naturschutzes und des Landschaftspflege und die Schutznotwendigkeiten sowie Erhaltungsziele, die für die besonderen Schutzgebiete bzw. europäischen Vogelschutzgebiete gelten, im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

(Dr. Schink)